S A T Z U N G

über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen der Gemeinde Nordwalde (Einfriedungssatzung für die Gemeinde Nordwalde)

vom 13.10.2026

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom *21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 537)* und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Satzung dient dem Erhalt und der Förderung der Lebensqualität in Nordwalde. Städtebauliches Ziel ist es, durch eine naturnahe Gestaltung der Grundstückseinfriedungen das Mikroklima zu verbessern, die Biodiversität zu fördern und ein einladendes einheitliches Ortsbild zu bewahren und zu stärken. Sie dient als rechtlicher Rahmen, der technologische Innovationen (Solar) und individuelle Privatsphäre mit der ökologischen Mitverantwortung harmonisiert. Die hier getroffenen Regelungen sind insbesondere in Bereichen bedeutsam, in denen kein Bebauungsplan existiert oder ein vorhandener Bebauungsplan keine Regelungen zu den Einfriedungen enthält.

§ 1
Anwendungsbereich / örtlicher Geltungsbereich

(1) Neben den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gilt diese Satzung für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) der Gemeinde Nordwalde. Der Geltungsbereich umfasst:

a) Grundstücke, die im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches (BauGB), mit Ausnahme festgesetzter Kerngebiete, Industrie- und Gewerbegebiete und Sondergebiete, liegen,
b) Grundstücke in einem Plangebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB beschlossen worden ist (§ 33 BauGB),
c) Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB, mit Ausnahme (faktischer) Kerngebiete, Industrie- und Gewerbegebiete und Sondergebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(2) Der Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB ist vom Geltungsbereich dieser Satzung ausdrücklich ausgenommen. Dies gilt auch für Grundstücke im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

(3) Sofern ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine Satzung eigene Bestimmungen trifft, gehen diese den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung vor.

(4) Die Regelungen dieser Satzung zur Art, Höhe und Gestaltung gelten ausschließlich für Einfriedungen an Verkehrsflächen und im straßennahen Vorgartenbereich (§ 2 Buchstabe f)).

§ 2
Begriffe

a) Einfriedungen: Dies sind Anlagen, die ein Grundstück nach außen abgrenzen. Sie umfassen sowohl bauliche Anlagen, als auch Anpflanzungen (z.B. Hecken und Sträucher).

b) Hecken: Hecken sind natürliche Anpflanzungen, die ein oder mehrreihig angelegt.

c) Begrünung: Mit der Begrünung der Einfriedungen ist das gezielte Bepflanzen und Bewachsenlassen zu verstehen. Hierunter fallen im Sinne dieser Satzung auch eigenständige außen (zwischen Verkehrsfläche und Einfriedung) vor die Einfriedung gepflanzte Hecken und selbstständige Pflanzmodule. Ziel ist die ökologische Aufwertung und Integration in das Ortsbild.

d) Transparenz: Eine bauliche Gestaltung, bei der die Bauweise mindestens 50 % der Ansichtsfläche Licht- und Luftdurchlass ermöglicht.

e) Verkehrsflächen: Alle öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze.

f) Straßennaher Vorgartenbereich im Sinne dieser Satzung: Der rechtlich geschützte Raumstreifen bis zu einer Tiefe von 5,00 Metern parallel verlaufend zur Grundstücksgrenze an Verkehrsflächen (Buchstabe e)), sofern dieser Bereich der straßenseitigen Haupterschließung dient.

g) Straßenseitige Haupterschließung: Die straßenseitige Haupterschließung bekommt im Sinne dieser Satzung bei sogenannten Eckgrundstücken (von zwei Erschließungsanlagen erschlossene Grundstücke) Bedeutung. Sie ergibt sich aus dem primären Zugang eines Grundstücks über die angrenzenden Verkehrsflächen. Der primäre Zugang lässt sich aus dem Hauptweg für Personen und Fahrzeuge, die direkt von der Verkehrsfläche aus auf das Grundstück führen, ableiten.

§ 3
Art und Gestaltung der Einfriedungen

(1) Zulässige Materialien für die Errichtung von Einfriedungen sind Holz (unbehandelt, lasiert, druckimprägniert), Naturstein (z. B. Trockenmauern, Gabionen), Metall (z. B. Schmiedeeisen, Stahl, Aluminium, Stabgitter) sowie Hecken und lebende Baustoffe.

(2) Blickdichte Einfriedungen sind zulässig, sofern sie aus den in § 3 Abs. 1 genannten Materialien bestehen oder bei abweichenden Materialien (z.B. Stabgitterzaun mit Sichtschutzstreifen) eine Begrünung im Sinne des § 2 Buchstabe c) erhalten. Die Begrünung ist zeitgleich mit der Errichtung der Einfriedung vorzunehmen. Die Begrünung muss nach einem angemessenen Zeitraum eine vollflächige Begrünung der Einfriedung erreichen, so dass im Ergebnis optisch von der Verkehrsfläche aus nur noch die Begrünung wahrnehmbar ist.

(3) Die Verwendung von Photovoltaik-Elementen (Solarzäune) sowie klimatechnologische Einfriedungen werden im Rahmen der zeitgemäßen Grundstücksgestaltung ermöglicht. Um massive Wand-Effekte zu vermeiden, ist eine optische Gliederung vorzunehmen, sofern die Einfriedung eine durchgehende Länge von mehr als 5,00 Metern aufweist. Hierbei sind mindestens 25 % der Frontlänge der Gesamteinfriedung durch Unterbrechungen,

Begrünungen (§ 2 Buchstabe c)) oder transparente Gittersegmente (§ 2 Buchstabe d)) auszuführen. Für die Umsetzung der Begrünung gilt § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4
Höhenbegrenzung an öffentlichen Verkehrsflächen

(1) An den Verkehrsflächen im straßennahen Vorgartenbereich sowie im straßennahen Vorgartenbereich (§ 2 Buchstabe f)) beträgt zur Erhaltung eines offenen, einladenden und einsehbaren Ortsbildes die maximale Höhe für Einfriedungen 1,20 m gemessen ab der Oberkante der Fahrbahn.

(2) Sichtdreiecke an öffentlichen Verkehrsflächen sind von Einfriedungen ab einer Höhe von 0,80 m über der Oberkante der Fahrbahn freizuhalten.

(3) An allen übrigen Verkehrsflächen (außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 definierten Bereiche) ist eine Höhe von bis zu 2,00 m zulässig (bei blickdichter Ausführung gemäß § 3 Absatz 2).

§ 5
Bestandsschutz

Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Einfriedungen genießen Bestandsschutz. Eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung ist erst dann erforderlich, wenn eine bestehende Einfriedung vollständig ersetzt, in ihren tragenden Bauteilen grundlegend erneuert oder gestalterisch maßgeblich verändert wird. Reine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen lösen keine Anpassungspflicht aus.

§ 6
Abweichungen

(1) Abweichungen von diesen Vorschriften kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Nordwalde zulassen, wenn die Zielsetzungen der Satzung gewahrt bleiben.

(2) Im Übrigen regeln sich Abweichungen nach § 69 BauO NRW.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW in Verbindung mit dieser Satzung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 andere als die zugelassenen Einfriedungen errichtet,

b) die in § 4 vorgegebenen Höhenregelung überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Absatz 3 der BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.